

Jahrgang **2023**

Nummer **23**

ausgegeben am **12.06.2023**

**Verkündungsblatt
Hochschule Bielefeld
Amtliche Bekanntmachungen**

Hinweis für Beschäftigte der Hochschule Bielefeld:

Das gesamte Exemplar finden Sie im Internen Bereich des Webauftritts der Hochschule Bielefeld unter *Amtliche Bekanntmachungen*.

Inhalt

Seite

Berufungsordnung der Hochschule Bielefeld vom 10.05.2023

237 – 246

Verteiler:

Präsidentin, Vizepräsident*in I - IV, Vizepräsidentin WP
Dekan*in der Fachbereiche 1, 2, 3, 4, 5, 6
Büroleiterinnen 1, 2, 3, 4, 5, 6
Hochschulbibliothek
Datenverarbeitungszentrale
Arbeitsstelle für Hochschuldidaktik
Dezernate I, II, III, IV, V, VI
Hochschulkommunikation
Ressort Wissenschaftliche Weiterbildung
Personalrat
Personalrat (wiss.)
Gleichstellungsbeauftragte
Schwerbehindertenvertretung
Datenschutzbeauftragte
Archiv

AStA (SP und Fachschaftsräte)
Universität Bielefeld
Universität Bielefeld / ZSB – Zentrale Studienberatung

Berufungsordnung der Hochschule Bielefeld vom 10.05.2023

Aufgrund § 2 Absatz 4 in Verbindung mit § 38 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) hat die Hochschule Bielefeld folgende Ordnung erlassen:

Präambel

Berufungen sind für die Weiterentwicklung der Hochschule von herausragender Bedeutung. Das Berufungsverfahren mit seinem mehrstufigen Auswahlverfahren dient der Gewinnung der für eine definierte Professur am besten geeigneten Persönlichkeit. Die Berufsungsordnung hat das Ziel, im Einklang mit den gesetzlichen Vorgaben Verfahrensregelungen zu spezifizieren, die Objektivität, Zügigkeit und Transparenz gewährleisten und so den einzelnen Berufungsvorgang rechtlich absichern.

§ 1 Einleitung des Berufungsverfahrens

(1) Der Fachbereichsrat beschließt die Beantragung der Einrichtung, Zuweisung oder Wiederbesetzung einer Stelle für eine Professorin oder einen Professor (Professur).

(2) Bei der Antragstellung sollen folgende Fristen berücksichtigt werden:

1. Bei Erreichen der Altersgrenze soll der Antrag spätestens ein Jahr vor Freiwerden der Stelle gestellt werden.
2. Wird eine Stelle aus anderen Gründen kurzfristig frei, soll der Antrag unverzüglich gestellt werden.
3. Spätestens bei Antragstellung soll die strategische Ausrichtung der Stelle dargestellt werden, insofern dies nicht bereits im Fachbereichsentwicklungsplan geschehen ist.
4. Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass ein Berufungsvorschlag möglichst sechs Monate vor Freiwerden der Stelle vorgelegt werden soll.

(3) Der Antrag auf Einrichtung, Zuweisung oder Wiederbesetzung einer Professur orientiert sich an den Rahmenbedingungen des Fachbereichs- und Hochschulentwicklungsplanes. Der Antrag enthält neben der Bezeichnung des Lehrgebietes Aussagen über die strategische Ausrichtung der Professur innerhalb des Fachbereichs insbesondere hinsichtlich Forschung, Lehre und Selbstverwaltung sowie die Finanzierung.

(4) Das Präsidium entscheidet über den Antrag auf Einrichtung, Zuweisung oder Wiederbesetzung der Professur.

§ 2 Ausschreibung

(1) Der Fachbereichsrat beschließt entweder mit der Beantragung der Einrichtung, Zuweisung oder Wiederbesetzung der Professur oder in einem gesonderten Termin den Ausschreibungstext der Professur.

(2) Der Ausschreibungstext muss Art und Umfang der zu erfüllenden Aufgaben sowie die Anforderungen an die Professur enthalten. Bei der Abfassung des Ausschreibungstextes ist darauf zu achten, dass die dort niedergelegten Kriterien verbindlich für das Auswahlverfahren sein werden und während des Verfahrens nicht geändert werden dürfen. Sofern von gesetzlichen Ausnahmen bei den Einstellungsvoraussetzungen Gebrauch gemacht werden soll, ist dies aufzunehmen. Der Ausschreibungstext ist so abzufassen, dass Bewerberinnen und Bewerber gleichermaßen angesprochen werden. Im Übrigen sind die Vorgaben des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes, des Sozialgesetzbuches IX und des Landesgleichstellungsgesetzes NRW zu beachten.

(3) Professuren sind öffentlich auszuschreiben. Der Verzicht auf eine Ausschreibung ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmen möglich. Eine öffentliche Ausschreibung erfordert neben der Veröffentlichung auf der Homepage der Hochschule Bielefeld eine Veröffentlichung in mindestens einem externen Medium. Die Ausschreibungsfrist beträgt in der Regel mindestens vier Wochen.

(4) Der zentralen Gleichstellungsbeauftragten ist vor Entscheidung über die Ausschreibung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(5) Das Präsidium entscheidet über den Antrag auf Ausschreibung und den Ausschreibungstext.

§ 3 Berufungskommission

(1) Der Fachbereichsrat beschließt mit der Beantragung der Einrichtung, Zuweisung oder Wiederbesetzung, mit dem Beschluss über den Ausschreibungstext oder in einem gesonderten Termin die Zusammensetzung der Berufungskommission. Dabei bestimmt er auch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Berufungskommission sowie deren oder dessen Stellvertretung. Vorschläge für die Mitglieder und den Vorsitz legt die Dekanin oder der Dekan vor.

(2) Die Berufungskommission erarbeitet als beratende Kommission für den Fachbereichsrat als zuständiges Gremium einen Vorschlag mit einer Liste der Personen, die für die ausgeschriebene Stelle am besten geeignet sind.

(3) Die Berufungskommission besteht aus

- vier Mitgliedern der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- einem Mitglied der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- zwei Mitgliedern der Gruppe der Studierenden.

Mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer soll von einer anderen Hochschule kommen. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

(4) Die ausscheidende Professorin oder der ausscheidende Professor, deren oder dessen Stelle wieder zu besetzen ist, soll der Berufungskommission nicht angehören.

(5) Die Berufungskommission ist geschlechterparitätisch nach Maßgabe des § 11c Hochschulgesetz NRW zu besetzen. Dabei soll auch die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer geschlechterparitätisch besetzt werden. Mindestens soll jedoch der Frauenanteil in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Frauenanteil entsprechen, der in der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer ausgewiesen ist, aus deren Kreis die Gremienbesetzung erfolgt; im Übrigen ist die Kommission insgesamt geschlechterparitätisch zu besetzen. Sollte dies im Einzelfall nicht möglich sein, ist dies sachlich zu begründen und in dem einzelnen Abweichungs- fall aktenkundig zu machen.

(6) Werden von der beabsichtigten Berufung mehrere Fachbereiche betroffen, so ist eine gemeinsame Berufungskommission zu bilden. Federführend ist der Fachbereich, dem die Professur zugeordnet ist. Jeder betroffene Fachbereichsrat entsendet im Regelfall eine gleiche Anzahl von Mitgliedern. Für die Auswahl und die Zusammensetzung gelten die Absätze 1 bis 5 sinngemäß.

(7) Zur Vorbereitung der Berufungsvorschläge können auf Beschluss des Fachbereichsrates zusätzlich zur fachlichen Beratung weitere Mitglieder oder Angehörige der Hochschule sowie auswärtige Sachverständige hinzugezogen werden. Die Präsidentin oder der Präsident kann der Berufungskommission zur Einbeziehung auswärtiger Sachverständiger Vorschläge unterbreiten. Die beratenden Mitglieder haben kein Stimmrecht.

(8) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann an allen Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Sie hat Einsicht in alle Unterlagen. Sie hat kein Stimmrecht.

(9) Die Schwerbehindertenvertretung ist darüber zu informieren, ob sich schwerbehinderte Menschen beworben haben oder nicht. Ihr ist unmittelbar nach Eingang von Bewerbungen schwerbehinderter Menschen Gelegenheit zur Einsicht zu geben. Sofern sich schwerbehinderte Menschen beworben haben, ist die Schwerbehindertenvertretung wie ein Mitglied zu laden und zu informieren. Sie kann in diesem Fall an allen Sitzungen mit Antrags- und Rederecht teilnehmen. Die Bewerbungen schwerbehinderter Menschen sind mit ihr zu erörtern. Sie hat kein Stimmrecht.

(10) Die Dekanin oder der Dekan des Fachbereichs kann an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie oder er ist wie ein Mitglied zu laden. Sie oder er hat kein Stimmrecht.

(11) Die Mitglieder des Präsidiums können an den Sitzungen der Berufungskommission mit beratender Stimme teilnehmen. Sie sind wie ein Mitglied zu laden. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 4 Berufungsbeauftragte und Berufungsbeauftragter

(1) Zur Betreuung der Berufungskommissionen und zur Begleitung der Verfahren wird eine Berufungsbeauftragte oder ein Berufungsbeauftragter oder werden mehrere Berufungsbeauftragte vom Präsidium bestellt.

(2) Die oder der Berufungsbeauftragte kann bzw. die Berufungsbeauftragten können an Sitzungen der Berufungskommissionen teilnehmen, um rechtlich und zum Verfahren zu beraten. Sie oder er hat bzw. sie haben Einsichtsrecht in alle Unterlagen, ist bzw. sind wie ein Mitglied zu laden und hat bzw. haben kein Stimmrecht.

§ 5 Gewährleistung der Chancengerechtigkeit von Frauen und Männern bei der Berufung von Professorinnen und Professoren

(1) Das Präsidium setzt für die in den Fachbereichen vertretenen Fächergruppen im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan eine Gleichstellungsquote für in der Regel drei Jahre fest. Der Beschluss ist im Verkündungsblatt zu veröffentlichen. Die Hochschule strebt an, in den Fächergruppen ein Verhältnis zwischen Professorinnen und Professoren zu erreichen, das der Gleichstellungsquote nach Satz 1 entspricht. Diese Gleichstellungsquote findet keine Anwendung, wenn in einem Fach oder einer Fächergruppe der Anteil der Professorinnen im Verhältnis zu dem Anteil der Professoren überwiegt.

(2) Die Fächergruppen werden unter Mitwirkung der Dekaninnen und Dekane und der zentralen Gleichstellungsbeauftragten durch Beschluss des Präsidiums anhand der zum Beschlusszeitpunkt aus gleichstellungspolitischen Zielen innerhalb eines Fachbereichs sinnvollerweise zusammenfassbaren Fächern gebildet.

(3) Bei Festlegung der Gleichstellungsquote orientiert sich die Hochschule grundsätzlich an sachgerechten Kriterien mit dem Ziel der Gewährleistung der Chancengerechtigkeit. Zielgröße für den anzustrebenden Anteil der Professorinnen in einer Fächergruppe ist dabei in der Regel, gemäß dem von der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) verabschiedeten Kaskadenmodell, der Anteil an den Promotionen in der jeweiligen Fächergruppe. In begründeten Fällen kann von dieser Regel abgewichen werden.

(4) Die Gleichstellungsquote und die Fächergruppen werden spätestens nach drei Jahren durch das Präsidium im Einvernehmen mit der Dekanin oder dem Dekan überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte wird an dem Verfahren beteiligt.

§ 6 Aktive Ansprache von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern

(1) Zusätzlich zur Ausschreibung sollen besonders geeignete Persönlichkeiten, insbesondere auch Frauen, gezielt angesprochen und zur Bewerbung aufgefordert werden.

(2) Ein Mitglied der Berufungskommission erhält den expliziten Auftrag, geeignete Bewerberinnen und Bewerber zu identifizieren und direkt anzusprechen. Solange kein anderes Mitglied mit dessen Einverständnis beauftragt wurde, umfasst die Aufgabe der oder des Vorsitzende der Berufungskommission auch diese Aufgabe. Das beauftragte Mitglied der Berufungskommission wirkt auch darauf hin, dass sich geeignete Mitglieder der Hochschule an der Suche nach geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern beteiligen.

(3) Die zentrale Gleichstellungsbeauftragte ist zu informieren. Sie wirkt ihrerseits an der Suche nach geeigneten Bewerberinnen mit.

(4) Die Bemühungen zur aktiven Suche von potentiellen Bewerberinnen und Bewerbern sind im Abschlussbericht darzustellen.

§ 7 Verfahrensgrundsätze in der Berufungskommission

(1) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Mitglieder der Berufungskommission sowie die Personen, die aufgrund dieser Ordnung wie ein Mitglied zu laden sind, mit einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich unter Angabe der Tagesordnungspunkte zur konstituierenden Sitzung ein. Für die folgenden Sitzungen übernimmt dies die oder der Vorsitzende.

(2) Bei der konstituierenden Sitzung soll über Ziele und Ablauf des Verfahrens informiert, der Zeitplan festgelegt werden und eine erste Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber stattfinden. Das Berufungsverfahren soll innerhalb von sechs Monaten auf Fachbereichsebene abgeschlossen sein.

(3) Sitzungen der Berufungskommission sind nicht öffentlich.

(4) Die am Berufungsverfahren beteiligten Personen sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Unterlagen sind vertraulich zu behandeln und entsprechend zu verwahren. Die oder der Vorsitzende weist die Mitglieder ausdrücklich darauf hin. Die studentischen Mitglieder werden nach dem Verpflichtungsgesetz NRW verpflichtet.

(5) Die oder der Vorsitzende ist verantwortlich dafür, dass über jede Sitzung der Berufungskommission ein Protokoll angefertigt wird, das die Teilnehmerinnen und Teilnehmer und die wesentlichen Feststellungen und Beschlüsse der Sitzung enthält. Die Protokolle sind von der oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnen und den Mitgliedern der Kommission, der, dem oder den Berufsbeauftragten, der zentralen Gleichstellungsbeauftragten, der Schwerbehindertenvertretung, sofern sich schwerbehinderte Menschen beworben haben, der Dekanin oder dem Dekan sowie der Präsidentin oder dem Präsidenten innerhalb von zwei Wochen zuzuleiten.

§ 8 Beschlussfassung

(1) Die Berufungskommission ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist; mindestens vier Mitglieder müssen anwesend sein. Abstimmungsberechtigt sind nur persönlich anwesende Mitglieder. Eine Stimmrechtsübertragung oder eine Abstimmung per Brief sind nicht zulässig.

(2) Beschlüsse über die Auswahl von Bewerberinnen und Bewerbern bedürfen der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (d. h. mindestens vier Stimmen). Sie sind in geheimer Abstimmung zu treffen.

(3) Beschlüsse zum Verfahren bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei der Berechnung der Mehrheit werden ungültige Stimmen und Enthaltungen nicht mitgezählt. Die Abstimmung erfolgt offen, sofern nicht ein Mitglied eine geheime Abstimmung beantragt. Eine Abstimmung im Umlaufverfahren ist zulässig, sofern der Beschlussgegenstand keiner weiteren Beratung mehr bedarf und kein Mitglied einer Abstimmung im Umlaufverfahren widerspricht.

(4) Von der Mitwirkung in Form von Beratung und Beschlussfassung sind Personen ausgeschlossen, die nach § 20 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in einem Verwaltungsverfahren für eine Behörde nicht tätig werden dürfen oder bei denen nach § 21 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen.

Eine solche abstrakte Besorgnis der Befangenheit kann sich insbesondere ergeben bei folgenden Verbindungen zu Bewerberinnen und Bewerbern:

- enge persönlichen Bindungen oder Konflikte,
- gemeinsame wirtschaftliche Interessen wie die gemeinsame Unternehmensführung,
- derzeitige oder unmittelbar geplante enge wissenschaftliche oder künstlerische Kooperation (etwa in Form eines gemeinsamen Projektes, Forschungsvorhabens, Kunstwerkes, einer gemeinsamen Publikation, Ausstellung oder Veranstaltung) oder vergangene innerhalb der letzten drei Jahre,
- Betreuung als Doktorandin oder Doktorand oder Habilitandin oder Habilitand,
- Bestehen eines dienstlichen Abhängigkeitsverhältnisses innerhalb der letzten sechs Jahre.

Hält sich ein Mitglied für ausgeschlossen, bestehen Zweifel über das Vorliegen eines Ausschlussgrundes oder liegt ein Grund vor, der geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Amtsausübung zu rechtfertigen oder wird von einem Beteiligten das Vorliegen eines solchen Grundes behauptet, so ist dies der oder dem Vorsitzenden der Berufungskommission mitzuteilen. Ist die oder der Vorsitzende betroffen, teilt sie oder er es der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden mit. Die Kommission entscheidet über den Ausschluss. Die oder der Betroffene darf an dieser Entscheidung nicht mitwirken; sie oder er verlässt den Sitzungsraum. Sie oder er darf bei der weiteren Beratung und Beschlussfassung zu dem Verfahrensschritt, bei dem sie oder er ausgeschlossen ist, nicht mitwirken oder im Sitzungsraum anwesend sein. Das Präsidium kann die Entscheidungen der Berufungskommission im Rahmen seiner allgemeinen Befugnisse auf Rechtmäßigkeit kontrollieren.

§ 9 Auswahl anhand der Bewerbungsunterlagen

(1) Die Bewerberinnen und Bewerber erhalten nach Eingang ihrer Bewerbung eine Eingangsbestätigung mit weiteren Hinweisen zum Ablauf des Verfahrens.

(2) Bewerbungen sind zu berücksichtigen, wenn sie innerhalb der Bewerbungsfrist eingehen. Gehen sie später ein, sind sie zu berücksichtigen, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens entsteht. Dies ist in der Regel möglich, wenn die erste Sitzung der Berufungskommission noch nicht stattgefunden hat.

(3) Berufen werden können auch Nichtbewerberinnen und Nichtbewerber. Diese können auch von der Präsidentin oder dem Präsidenten vorgeschlagen werden. Sie sind im übrigen Verfahren wie Bewerberinnen und Bewerber und im Vergleich mit diesen zu beurteilen.

(4) Die Bewerbungen werden anhand der eingegangenen Unterlagen daraufhin geprüft, ob sie den Anforderungen des Ausschreibungstextes entsprechen. Die einzelnen Kriterien des Ausschreibungstextes sind dabei zwingend zu Grunde zu legen und dürfen nicht unbeachtet, ersetzt oder geändert werden. Bewerbungen, die die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen oder zwingende Kriterien des Anforderungsprofils nicht erfüllen, werden abgewählt. Von den übrigen Bewerbungen werden diejenigen für eine Einladung zu einem Vorstellungsgespräch ausgewählt, die die Kriterien des Anforderungsprofils am besten erfüllen.

(5) Sofern in dem betroffenen Fachbereich Professorinnen unterrepräsentiert sind, sind mindestens ebenso viele Bewerberinnen wie Bewerber zu dem Vorstellungsgespräch einzuladen, wenn sie die geforderte Qualifikation nach dem Ausschreibungstext erfüllen. Vorangegangene Teilzeitbeschäftigungen, Unterbrechungen der Erwerbstätigkeit und Verzögerungen beim Abschluss der Ausbildung auf Grund der Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehöriger dürfen nicht nachteilig berücksichtigt werden.

(6) Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind zu dem Vorstellungsgespräch einzuladen, sofern sie nicht offensichtlich fachlich nicht geeignet sind. Hierzu ist Einvernehmen mit der Schwerbehindertenvertretung herzustellen.

(7) Die entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte für die jeweilige Aus- bzw. Abwahl sind für jede Bewerbung konkret zu dokumentieren.

§ 10 Auswahl anhand des Bewerbungsgesprächs

(1) Die Berufungskommission bereitet die Vorstellungsgespräche durch die Formulierung von Fragen vor.

(2) Das Gespräch wird in Form eines strukturierten Interviews unter gleichen Bedingungen für alle Bewerberinnen und Bewerber geführt.

(3) Im Rahmen dieses Gespräches werden die Bewerberinnen und Bewerber über die Hochschule und ihr Selbstverständnis sowie die Modalitäten der Professur informiert.

(4) Im Anschluss an die Gespräche wählt die Berufungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die sich unter dem Eindruck des Vorstellungsgesprächs am geeignetsten für die ausgeschriebene Professur erwiesen haben und lädt diese zu einer Probelehrveranstaltung einschließlich Vorstellung eines Lehr- und Forschungskonzeptes ein. Die entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte für die jeweilige Aus- bzw. Abwahl sind für jede Bewerbung konkret zu dokumentieren.

(5) § 11 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 11 Auswahl anhand der Probelehrveranstaltung und des Lehr- und Forschungskonzepts

(1) Die Berufungskommission bereitet die Probelehrveranstaltungen durch die Vergabe von Themen an die Bewerberinnen und Bewerber vor. Die Probelehrveranstaltungen sind unter gleichen Bedingungen durchzuführen (Vorbereitungszeit, Art der Lehrveranstaltung, Themenauswahl). Sie finden in sinnvollem zeitlichem Abstand zu den Vorstellungsgesprächen statt. Die Bewerberinnen und Bewerber werden hinsichtlich Thema, Form und Zielgruppe der Probelehrveranstaltungen informiert.

(2) Mit der Einladung zu der Probelehrveranstaltung wird ein Lehr- und Forschungskonzept eingefordert.

(3) Die Termine der Probelehrveranstaltungen sind im Fachbereich öffentlich ohne Namensnennung bekannt zu machen.

(4) Im Anschluss an die Probelehrveranstaltungen wählt die Berufungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber aus, die sich unter dem Eindruck der Probelehrveranstaltungen und der Lehr- und Forschungskonzepte am geeignetsten für die ausgeschriebene Professur erwiesen haben. Es sollen möglichst drei Personen ausgewählt werden. Haben sich weniger als drei Personen als geeignet erwiesen, kann die Kommission weitere nach den Bewerbungsunterlagen und ggf. schon durchgeführten Vorstellungsgesprächen grundsätzlich geeignete Bewerberinnen und Bewerber nachträglich für eine Einladung zu Probelehrveranstaltungen und zur Einreichung eines Lehr- und Forschungskonzeptes oder ggf. zunächst einem Vorstellungsgespräch auswählen. Die entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte für die jeweilige Aus- bzw. Abwahl sind für jede Bewerbung konkret zu dokumentieren.

(5) Bewerbungsgespräche und Probelehrveranstaltungen können alternativ an einem Termin stattfinden. Sie können auch alternativ in umgekehrter Reihenfolge stattfinden. Ergänzende Auswahlmethoden sind zulässig. § 10 Absatz 1 bis 3 und § 11 Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend. Finden Bewerbungsgespräche und Probelehrveranstaltung an einem Termin statt, wählt die Kommission im Anschluss an beides die Bewerberinnen und Bewerber, die sich unter deren Eindrücken am geeignetsten für die ausgeschriebene Professur erwiesen haben. Absatz 4 gilt entsprechend.

§ 12 Auswahl anhand auswärtiger Gutachten

(1) Für die Bewerberinnen und Bewerber, die sich als am besten geeignet erwiesen haben und deshalb in den Berufungsvorschlag aufgenommen werden, sollen unter Abstimmung einer Frist zur Erstellung zwei vergleichende Gutachten von Professorinnen und Professoren angefordert werden, die nicht Mitglieder oder Angehörige der Hochschule Bielefeld sind.

(2) Aus dem Kreis der Kommissionsmitglieder werden die zu beteiligenden zwei auswärtigen Professorinnen und Professoren für die Erstellung der vergleichenden Gutachten vorgeschlagen. Vorschlagsberechtigt ist auch die Präsidentin bzw. der Präsident. Die Kommission beschließt über die Beauftragung der Gutachterinnen und Gutachter.

(3) Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter müssen fachlich einschlägig ausgewiesen sein und dürfen nicht mit dem Werdegang der zu begutachtenden Bewerberinnen und Bewerber in einer Verbindung stehen. Eine solche Verbindung ist bei Vorliegen der Merkmale des § 8 Absatz 4 anzunehmen. Mindestens wenn Bewerberinnen zu begutachten sind, soll auch mindestens eine Gutachterin beauftragt werden.

(4) Die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter erhalten die Bewerbungsunterlagen der ausgewählten Bewerberinnen und Bewerber einschließlich der Lehr- und Forschungskonzepte sowie die im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens festgelegte Profilbeschreibung als Grundlage der Begutachtung. Ihnen wird keine Reihenfolge vorgegeben. Sie sind auf die Vertraulichkeit hinzuweisen. Sie erstellen zu den Bewerberinnen und Bewerbern ein vergleichendes Gutachten anhand der vorgegeben Kriterien und geben eine Reihung der Bewerbungen an.

§ 13 Erstellung der Berufsliste und des Berufsberichtes

(1) Nach Eingang der Gutachten wählt die Berufungskommission diejenigen Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Reihenfolge, die sich anhand der Bewerbungsunterlagen, des Vorstellungsgespräches, der Probelehrveranstaltung, des Forschungs- und Lehrkonzeptes und der auswärtigen Gutachten sowie ggf. sonstigen durchgeführten Auswahlmaßnahmen als vollumfänglich für die Stelle geeignet erwiesen haben, in der Reihenfolge ihrer Eignung, Befähigung und fachlichen Leistung.

(2) Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung sind Frauen bevorzugt bei der Bildung der Reihenfolge zu berücksichtigen, soweit in dem betroffenen Fachbereich weniger Professorinnen als Professoren sind und sofern nicht in der Person eines Mitbewerbers liegende Gründe überwiegen. Schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern ist vorbehaltlich anderer gesetzlicher Regelungen bei sonstiger gleicher Eignung vor nicht schwerbehinderten Bewerberinnen und Bewerbern der Vorzug zu geben.

(3) Berufungsvorschläge mit weniger als drei Einzelvorschlägen sind ausnahmsweise zulässig. Sie bedürfen einer besonderen Begründung durch die Berufungskommission.

(4) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission fasst das Beratungsergebnis der Bildung der Liste und das gesamte Auswahlverfahren in einem Abschlussbericht zusammen. Die entscheidenden Beurteilungsgesichtspunkte für die jeweilige Aus- bzw. Abwahl sind in diesem für jede Bewerbung konkret zu dokumentieren. Die auf der Liste vorgeschlagenen Bewerberinnen und Bewerber sind einzeln ausführlich zu würdigen und es ist zu begründen, dass diese jeweils die gesetzlichen Einstellungs Voraussetzungen sowie die Voraussetzungen des Ausschreibungsprofils erfüllen. Die Reihenfolge der Listenplätze ist zu begründen.

(4) Mitglieder der Berufungskommission, die bei den Entscheidungen in der Kommission überstimmt worden sind, können der von der Kommission beschlossenen Vorschlagsliste ein Sondervotum beifügen. Das Votum muss in der Sitzung, in der die Abstimmung stattfindet, angemeldet und innerhalb einer Woche nach der Sitzung schriftlich der oder dem Vorsitzenden der Kommission vorgelegt werden.

(5) Die oder der Vorsitzende leitet den Abschlussbericht der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und, sofern sich schwerbehinderte Menschen beworben hatten, der Schwerbehindertenvertretung zu. Diese nehmen innerhalb von zwei Wochen Stellung. Im Falle abweichender Voten berät die Kommission erneut und gibt dazu eine Stellungnahme ab.

(6) Der Berufungsvorschlag wird mit

- dem Abschlussbericht,
- dem Ausschreibungstext,
- den Bewerbungsunterlagen der Listenplatzierten,
- den eingereichten Lehr- und Forschungskonzepten der Listenplatzierten,
- den auswärtigen Gutachten,
- eventuellen Sondervoten,
- Stellungnahmen der zentralen Gleichstellungsbeauftragten und ggf. der Schwerbehindertenvertretung

dem Fachbereichsrat – bei einer fachbereichsübergreifenden Berufungskommission den Fachbereichsräten – zur Entscheidung vorgelegt. Es genügt, die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Anlagen nach Satz 1 zu geben.

§ 14 Verfahren im Fachbereichsrat

- (1) Die oder der Vorsitzende der Berufungskommission trägt im Fachbereichsrat vor. Bei Bedarf können weitere Mitglieder der Berufungskommission vom Fachbereichsrat einbezogen werden.
- (2) Der Fachbereichsrat entscheidet über den von der Berufungskommission vorgelegten Berufungsvorschlag, bei einer gemeinsamen Berufungskommission entscheiden die betroffenen Fachbereichsräte.
- (3) Bei der Beratung über den Berufungsvorschlag sind alle Mitglieder der Gruppe der Professorinnen und Professoren, die Mitglieder des Fachbereichs sind, teilnahmeberechtigt. Die oder der Berufungsbeauftragte oder die Berufungsbeauftragten sind ebenfalls teilnahmeberechtigt. Die Beratung findet in nichtöffentlicher Sitzung statt.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder des Fachbereichsrates beschließen in geheimer Abstimmung über die Berufsliste. Die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer muss über die Mehrheit der Stimmen verfügen. Die Mitglieder der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung sind in Angelegenheiten der Berufung von Professorinnen und Professoren nicht stimmberechtigt.
- (5) Jedes überstimmte Mitglied kann einen abweichenden Standpunkt in einem schriftlichen Sondervotum darlegen, sofern dies in der Sitzung vorbehalten worden ist. Das Votum ist innerhalb einer Woche der oder dem Vorsitzenden des Fachbereichsrats vorzulegen.
- (6) Stimmt der Fachbereichsrat dem vorgelegten Berufungsvorschlag nicht zu, so wird er an die Berufungskommission zurückverwiesen. Die Berufungskommission berät erneut. Sie kann einen neuen Listenvorschlag wählen oder beschließen, den ursprünglichen bei zu behalten.
- (7) Findet ein nach nochmaliger Beratung durch die Berufungskommission vorgelegter Vorschlag wiederum nicht die Zustimmung des Fachbereichsrates, so entscheidet dieser mit Begründung, ob er von der vorgeschlagenen Reihenfolge abweicht oder der Präsidentin oder dem Präsidenten eine Wiederausschreibung oder einen Abbruch des Verfahrens ohne Wiederausschreibung vorschlägt. Sofern von der vorgeschlagenen Reihenfolge abgewichen wird, hat die Begründung einen wertenden Vergleich der Bewerberinnen und Bewerber zu enthalten.
- (8) Über den Abbruch des Verfahrens sowie die Wiederausschreibung entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Über eine Wiederausschreibung mit verändertem Lehrgebiet entscheidet das Präsidium.
- (9) Eine Wiederausschreibung kann dem Fachbereichsrat auch von der Berufungskommission in jedem Verfahrensstadium begründet vorgeschlagen werden, wenn nach der Bewerbungssituation die Stelle nicht qualifiziert besetzt werden kann.
- (10) Die Dekanin oder der Dekan leitet den Berufungsvorschlag mit dem Abstimmungsergebnis des Fachbereichsrats sowie den in § 13 Absatz 6 genannten Anlagen der Präsidentin oder dem Präsidenten zur Entscheidung zu.

§ 15 Entscheidung durch die Präsidentin oder den Präsidenten

Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet über den Berufungsvorschlag. Im Rahmen der Berufsentscheidung bleibt es ihr oder ihm unbenommen, nach pflichtgemäßem Ermessen weitere vergleichende Gutachten einzuholen. Es obliegt der Präsidentin oder dem Präsidenten zu entscheiden, ob zu ihrer oder seiner Beratung das Präsidium hinzugezogen werden soll. Unberührt bleiben die nach § 16 HG dem Präsidium obliegenden Rechte und Pflichten.

§ 16 Inkrafttreten

Die Berufsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Bielefeld in Kraft. Die vom Senat der Hochschule Bielefeld beschlossene Berufsordnung vom 06.04.2017 tritt hiermit außer Kraft.

Auf Berufungsverfahren, bei denen bereits der Beschluss des Fachbereichsrates über die Ausschreibung gefasst wurde, finden übergangsweise bis zur Beendigung des Verfahrens die Regelungen der Berufsordnung vom 06.04.2017 Anwendung.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Bielefeld vom 10. Mai 2023.

Bielefeld, den 30.05.2023

Die Präsidentin der Hochschule Bielefeld

gez. I. Schramm-Wölk

Prof. Dr. Ingeborg Schramm-Wölk